

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1951

22.06.1951 - Mitteilung des Senats

Mitteilung des Senats

vom 22. Juni 1951.

Tariferhöhung für den Fisch-Stückgutversand.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 11. April 1951 einen Antrag angenommen, durch den der Senat ersucht wird, zwecks Abwendung einer erneuten Gefährdung des Fischabsatzes beschleunigt in Verhandlungen mit den zuständigen Stellen der Bundesbahn einzutreten, um die speziell für den Fisch-Stückgutversand untragbare Tariferhöhung abzuwenden (Antrag 281).

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Wegen der Erhöhung des Ausnahmetarifs 15 B 1 für Seefische sind im Zusammenwirken mit der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven und den betr. Wirtschaftskreisen bereits seit Januar d. J. Verhandlungen mit den zuständigen Stellen der Bundesbahn, dem Bundesernährungsministerium und Bundesverkehrsministerium aufgenommen worden, die zunächst erfolgversprechend schienen, zum Schluß jedoch negativ verliefen.

Auf Grund des Beschlusses der Bürgerschaft ist der Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr mit Schreiben vom 7. Mai erneut an die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn herangetreten mit der dringenden Bitte, die Erhöhung der Frachten für den Stückgutversand von Seefischen nochmals mit dem Ziel zu überprüfen, die Tariferhöhung rückgängig zu machen. Dabei wurde u. a. besonders darauf hingewiesen, daß jede weitere Abnahme des Fischkonsums infolge der Tarif-

erhöhung für die gesamte Fischwirtschaft im Küstengebiet die ernstesten Folgen zeitigen werde.

Im Auftrage der Hauptverwaltung hat die geschäftsführende Eisenbahndirektion Hamburg unter dem 1. Juni d. J. mitgeteilt, daß sie nach eingehender Prüfung der Sachlage eine Rückgängigmachung der Tariferhöhung für das Fischstückgut ablehnen müsse. Ihre wohlerrungene ablehnende Entscheidung, die sie den Antragstellern bereits mitgeteilt habe, beruhe darauf, daß die Stückgutfrachtsätze im Ausnahmetarif 15 B 1 so niedrig lägen, daß bei der mangelnden Ausnutzung aller Stückgutwagen ihre Kosten bei weitem nicht gedeckt seien. Da das Stückgut ohnehin alljährlich ein erhebliches Defizit in der Gesamtrechnung verursache, müsse die Deutsche Bundesbahn in absehbarer Zeit sogar noch eine weitere erhebliche Erhöhung der Stückgutfrachten vornehmen.

Der Senat sieht daher keine Möglichkeit, die am 1. Januar d. J. durchgeführte Tariferhöhung infolge der inzwischen erfolgten weiteren Erhöhung fast sämtlicher Gesteuerungskosten rückgängig zu machen. Es wird jedoch im Zusammenwirken mit den beteiligten Wirtschaftszweigen versucht werden, die Stückgutfrachtsätze für Seefische bei der bereits angekündigten erneuten allgemeinen Tariferhöhung der Bundesbahn auszunehmen.

Mitteilung des Senats

vom 25. Juni 1951.

Dritte Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Radio Bremen“.

Wie im vorletzten Absatz der obengenannten Mitteilung des Senats vom 11. April 1951 (Verh. zwischen Senat und Bürgerschaft S. 50) vermerkt wurde, ist aus dem ursprünglichen Entwurf des Dritten Änderungsgesetzes eine Bestimmung, die sich mit der Frage der Funkhoheit beschäftigte, mit Rücksicht auf das kommende Bundesrundfunkgesetz auf Beschluß des Senats vom 10. April 1951 herausgenommen worden.

Den dafür maßgebend gewesenen Erwägungen muß auch noch der Satz 2 des § 14a „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag von Radio Bremen ein“ im jetzt der Bürgerschaft vorliegenden Ent-

wurf weichen, der versehentlich stehengelassen wurde. Denn nach § 15 Abs. 4 des Fernmeldegesetzes vom 14. Januar 1928 (RGBl. S. 8), das mit Erlaß des Grundgesetzes Bundesrecht geworden ist, steht das Antragsrecht dem Bundespostminister zu. Bundesrecht kann aber durch Landesgesetz nicht abgeändert werden.

Der Senat schlägt daher der Bürgerschaft vor, den Satz 2 des § 14a vor ihrer Beschlußfassung über den mit der Mitteilung vom 11. April 1951 vorgelegten Gesetzentwurf zu streichen.